

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 93.15 VOM 11. DEZEMBER 2015

ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG GESCHICHTE DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 11. DEZEMBER 2015

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Geschichte der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn**

vom 11. Dezember 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte der Fakultät für Kulturwissenschaften an der Universität Paderborn vom 29. Mai 2012 (AM.Uni.Pb. 15/12), geändert durch Satzung vom 13. September 2013 (AM.Uni.Pb. 78/13) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält nach § 14 die Fassung „Anerkennung von Leistungen“.
2. § 2 erhält folgende Fassung:
„Ist die Masterprüfung bestanden und sind alle Module erfolgreich abgeschlossen, verleiht die Fakultät für Kulturwissenschaften den akademischen Grad des „Master of Arts“, abgekürzt: M.A.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene) oder nach Maßgabe einer Rechtsverordnung das Zeugnis der Fachhochschulreife oder einen durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis oder die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt oder die Voraussetzungen der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung erfüllt.“
 - b) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. einen Studienabschluss besitzt, der nachfolgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Es muss sich um einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern der Universität Paderborn oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie handeln. Studienabschlüsse einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eröffnen den Zugang, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu einem Studienabschluss der Universität Paderborn nach Satz 1 besteht. Für ausländische Bildungsabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über die Gleichwertigkeit im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 2 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen soll bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Feststellung über die Voraussetzungen nach Satz 2 trifft der Prüfungsausschuss.

b) Der Studienabschluss muss die nachfolgend beschriebenen Kompetenzen beinhalten:

- Grundbegriffe und Hilfsmittel zu mindestens drei der folgenden vier Epochen zu kennen und anwenden zu können: Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Frühneuzeitliche Geschichte, Neuere bzw. Neueste Geschichte,
- Grundprobleme und Grundphänomene in einer der älteren Epochen (Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte) und einer der neueren Epochen (Frühneuzeitliche Geschichte oder Neuere bzw. Neueste Geschichte) an einem konkreten Beispiel schriftlich, im Umfang von ca. 30.000 Zeichen analysieren und bewerten zu können,
- Grundbegriffe und Hilfsmittel mindestens zweier sektoralgeschichtlicher Themen zu kennen und anwenden zu können, z.B. der Politikgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Kirchengeschichte, Kulturgeschichte oder Alltagsgeschichte,
- zentrale geschichtstheoretische Begriffe und Begründungen zu kennen und reflektiert anwenden zu können,
- Probleme und Phänomene aus je einer Epoche aus den älteren Abteilungen (Alte Geschichte oder Mittelalterliche Geschichte) und einer aus den neueren Abteilungen (Frühneuzeitliche Geschichte oder Neuere bzw. Neueste Geschichte) vertieft analysieren und bewerten zu können und in wissenschaftlicher Form umfangreich (ca. 45.000 Zeichen) schriftlich darlegen zu können.

Die Feststellung über die Kompetenzen trifft der Prüfungsausschuss. Fehlen Kompetenzen, so kann die Einschreibung mit der Auflage erfolgen, die Kompetenzen durch angemessene Studien nachzuholen und durch das Bestehen zugehöriger Prüfungen bis zur Meldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Die Entscheidung hierüber sowie über Art und Umfang der Studien und Prüfungen trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage des vorangegangenen Studienabschlusses. Die fehlenden und nachzuholenden Kompetenzen dürfen 30 LP nicht überschreiten. Die Studien und Prüfungen sollten im ersten Semester des Masterstudiengangs erbracht werden.

c) Der Studienabschluss muss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 erfolgt sein.“

c) Absatz 1 Nr. 4 wird gestrichen.

4. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüfungsleistungen (PL) werden in den Modulen 1 bis 5 und 7 als Modulabschlussprüfung erbracht. Sie entfällt im Modul 6 (Historisches Arbeiten vor Ort) und im Modul 8 (Studium Generale).

Die Module 6 und 8 werden mit dem Nachweis qualifizierter Teilnahme abgeschlossen. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.“

5. § 10 Absatz 2 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „oder im Falle von Praktika in Berichten“ gestrichen.
 - b) Die Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.
6. § 11 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Prüfungsleistungen werden in den Modulen 1 bis 5 und 7 als Modulabschlussprüfung erbracht.“
7. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Anerkennung von Leistungen

- (1) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterscheid zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen. Für die Anerkennung von Leistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen im Zusammenhang mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten Satz 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Abs. 1 muss der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden in ein Fachsemester einstufen.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Leistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

- (5) Auf Antrag können vom Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
 - (6) Zuständig für die Anerkennungen nach den Absätzen 1 und 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede oder über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören. Wird die Anerkennung versagt, so ist dies zu begründen.
 - (7) Die antragstellende Person hat die für die Anerkennung erforderlichen Informationen (insbesondere die durch die Leistungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und die Prüfungsergebnisse) in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Der Prüfungsausschuss hat über Anträge nach Absatz 1 spätestens innerhalb von 10 Wochen nach vollständiger Vorlage aller entscheidungserheblichen Informationen zu entscheiden.
 - (8) Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Bewertungssysteme vergleichbar sind, gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Bewertungssysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
 - (9) Eine Leistung kann nur einmal anerkannt werden. Dies gilt auch für die Anerkennung sonstiger Kenntnisse und Qualifikationen.“
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 bis 6 angefügt:
„Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten und auf Antrag beim Prüfungsausschuss können über Satz 1 hinaus Studierende des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn mit dem Fach Geschichte, die mindestens 156 abschlussrelevante Leistungspunkte erworben haben und voraussichtlich die Zugangsvoraussetzungen des Masterstudiengangs Geschichte erfüllen werden, für ein Semester zu Modulen des Masterstudiengangs im Umfang von maximal 24 Leistungspunkten zugelassen werden. Von der Regelung kann nur einmalig Gebrauch gemacht werden d.h. ein Vorziehen ist nicht mehr möglich, wenn bereits eine Zulassung zu vorgezogenen Mastermodulen, auch außerhalb dieses Studiengangs erfolgte. Eine Wiederholung einer nichtbestanden vorgezogenen Masterprüfung ist erst nach der Einschreibung in den Masterstudiengang möglich. Studierende haben keinen Anspruch darauf, zu einem späteren Zeitpunkt Zugang zum Masterstudiengang zu erhalten.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Mastermodule 1-3 und 8 erfolgreich abgeschlossen hat und im Falle der Einschreibung mit Auflagen gem. § 3 das Bestehen der zugehörigen Prüfungen nachgewiesen hat.“

9. In § 21 Absatz 1 Satz 4 wird „sieben“ durch „sechs“ ersetzt.

10. Im Anhang wird beim Studienverlaufsplan die Fußnote 1 gestrichen.

11. Im Anhang erhält die Modulbeschreibung des Moduls M6 „Historisches Arbeiten vor Ort“ folgende Fassung:

Mastermodul 6: Historisches Arbeiten vor Ort					
Modulnummer M6	Workload 360 h	Credits 12 LP	Studiensemester 2.-3. Semester	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen I. Praktikum II. Sommerakademien / Bibliothekskurse /Ausstellungsbegleitung/ Museumskurse etc.			Kontaktzeit 60 h 30 h	Selbststudium 150 h 120 h
2	Lernergebnisse / Kompetenzen Fachliche Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, <ul style="list-style-type: none"> - historisches Wissen, die Methoden historischer Erkenntnisprozesse und die Kriterien von Wissenschaftlichkeit kommunikativ und medial an eine breite Öffentlichkeit zu vermitteln, - gesellschaftliche und politische Prozesse und Strukturen auf ihre historischen Grundlagen hin umfassend zu untersuchen und zu reflektieren, - historisches Wissen, Erkenntnisse und Methodik in gesellschaftliche und politische Gestaltungsprozesse einzubringen, - unter den genannten Aspekten gegenüber gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen, aber auch gegenüber Einzelpersonen eine historisch fundierte Beratungstätigkeit auszuüben und - lernen die praktische Arbeit in Institutionen kennen, in denen Historikerinnen / Historiker berufstätig werden können. Schlüsselkompetenzen: Die Studierenden erwerben <ul style="list-style-type: none"> - praktische Erfahrungen, - Teamfähigkeit, - Kulturbewusstsein und - adressatenspezifische Vermittlungskompetenz. 				
3	Inhalte Das Mastermodul 6 dient der Auseinandersetzung mit der Praxis historischen Arbeitens und mit Fragen der historischen Relevanz auf folgenden Berufsfeldern: Archiv und Dokumentation, Ausstellung/Museum, Buch (Bibliothek, Buchhandel, Verlag), Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Politik, Wirtschaft, Verbände, Erwachsenenbildung.				
4	Lehrformen Praktikum im Umfang von vier Wochen, Bibliothekskurse- und Sommerakademien, Ausstellungsbegleitung/ Museumskurse				

5	Gruppengröße In der Regel bis zu 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Seminar)
6	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) - / -
7	Teilnahmevoraussetzungen - / -
8	Prüfungsformen
9	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. der Vergabe von LP (nach ECTS) Es ist ein Teilnahmenachweis für Praktikum, Bibliothekskurse und Sommerakademien vorzulegen und die qualifizierte Teilnahme in Form eines Praktikumsberichts nachzuweisen. Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme liegt vor, wenn der Praktikumsbericht im Umfang von 18.000 bis 22.000 Zeichen, der in Absprache mit der oder dem Betreuenden anzufertigen ist, eine mehr als nur oberflächliche Beschäftigung mit den Inhalten des Praktikums erkennen lässt. Die Leistung wird mit „qualifiziert teilgenommen“ oder „nicht qualifiziert teilgenommen“ bewertet. In Zweifelsfällen kann die oder der Betreuende Rücksprache mit betreuenden Personen an der Praktikumsstelle halten.
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r Prof. Dr. Herrmann Kamp
11	Sonstige Informationen Die Praktika sollen in den Bereichen Archiv und Dokumentation, Ausstellung und Museum, Verlag und Öffentlichkeitsarbeit sowie im Bereich von Verbandstätigkeit und Erwachsenenbildung oder in Unternehmen absolviert werden. Für die Vermittlung der Praktika kann die Praktikumsbörse der Kulturwissenschaftlichen Fakultät in Anspruch genommen werden. Die Bibliothekskurse und Sommerakademien können auch an auswärtigen Einrichtungen und Universitäten belegt werden. Sie sollten etwa eine Woche dauern und mit einem Teilnahmenachweis abgeschlossen werden.

12. Im Anhang erhält die Modulbeschreibung des Moduls M8 „Studium Generale“ folgende Fassung:

Studium generale					
Modul-nummer	Workload	Credits	Studien-semester	Häufigkeit des Angebots	Dauer
M8	360 h	12 LP	1.-3. Semester	jedes Semester	3 Semester
1	Lehrveranstaltungen I. Vorlesung oder Seminar II. Vorlesung oder Seminar III. Vorlesung oder Seminar IV. Vorlesung oder Seminar			Kontaktzeit 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h 2 SWS / 30 h	Selbststudium 60 h 60 h 60 h 60 h
2	Lernergebnisse / Kompetenzen Fachliche Kompetenzen: Die Studierenden lernen Perspektiven anderer Fächer kennen und deren andere Fachkulturen zu reflektieren. Die Studierenden erweitern ihren wissenschaftlichen Horizont. Schlüsselkompetenzen: Die Studierenden erwerben die Möglichkeit zum Ausbau von Schlüsselqualifikationen.				
3	Inhalte Die Veranstaltungen in diesem Modul können nicht im Fach Geschichte belegt werden. Ansonsten stehen den Studierenden sämtliche an der Universität Paderborn verfügbaren und frei zugänglichen Lehrveranstaltungen offen. Diese Wahlfreiheit ermöglicht den Studierenden, hier ihren über das eigentliche Studienfach hinausgehenden Neigungen und Interessen nachzugehen und sich mit den Methoden und Problemen anderer Fächer auseinanderzusetzen.				
4	Lehrformen Vorlesung, Seminar				
5	Gruppengröße In der Regel bis zu 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Seminar)				
6	Verwendung des Moduls (in anderen Studiengängen) - / -				
7	Teilnahmevoraussetzungen Die Teilnahmevoraussetzungen werden in den Veranstaltungen angegeben.				
8	Prüfungsformen				
9	Voraussetzungen für die Teilnahme an Prüfungen bzw. der Vergabe von LP (nach ECTS) Nachweis der qualifizierten Teilnahme in den gewählten Lehrveranstaltungen Der Nachweis der qualifizierten Teilnahme kann insbesondere erfolgen durch die qualifizierte Teilnahme an einer Kurzklausur oder die Anfertigung eines Protokolls, eines Referats oder einer Präsentation.				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende/r				
11	Sonstige Informationen				

13. Im Anhang erhält die Beschreibung zum Modul „Masterarbeit und mündliche Verteidigung der Masterarbeit“ unter Nr. 7 Satz 2 folgende Fassung:

„Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Mastermodule 1-3 und 8 erfolgreich abgeschlossen hat und im Falle der Einschreibung mit Auflagen gem. § 3 das Bestehen der zugehörigen Prüfungen nachgewiesen hat.“

Artikel II

- (1) Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Masterstudiengang Geschichte eingeschrieben sind oder werden.
- (2) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2015 in Kraft. Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 25. November 2015 und nach Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 25. November 2015.

Paderborn, den 11. Dezember 2015

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Wilhelm Schäfer

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819